



Neue BVFK-Standards in Sachen Freiberuflichkeit

News vom 17.12.2021

Liebe Mitglieder, Kolleginnen, Kollegen und Interessierte des BVFK,

der BVFK setzt einen neuen Standard zur Freiberuflichkeit!

Nachdem er bereits Standards zu zahlreichen Themen wie u.a. dem Berufsbild Kamera, dem Honorar, dem Mindesthonorar, dem Ausbildungsweg zum/zur Kameramann/-frau etc. formuliert hat, hat er diese nun auch zur Freiberuflichkeit von Kameralenten definiert. Sein Augenmerk richtete er dabei insbesondere auf steuerrechtliche, wie auch auf arbeits- und sozialrechtliche Aspekte.

Den [Bundesverband der Fernsehkameralleute e.V. \(BVFK\)](https://www.bvfk.tv) treibt seit seiner Gründung das wichtige Thema der Frage des beruflichen Status von Kameralenten um. Hierbei geht es um den Wunsch, die selbstständige Tätigkeit zu manifestieren und möglichst rechtssicher zu machen. Der Plan, den der BVFK nun verfolgt, zeigt neue und unorthodoxe Wege auf.

Einen berufsbezogenen Status für die Selbstständigkeit gibt es gemäß § 18 EStG nur im Sinne des Steuerrechts als Freiberufler*in. Als solche*r ist man nicht gewerblich tätig und Teil der in § 18 EStG definierten Berufstätigkeit (wie z.B.: künstlerische Tätigkeit, Journalisten, Bildberichterstatter). Der BVFK kann nun überprüfen, ob die Kriterien der Freiberuflichkeit erfüllt sind, sie mit den Standards der Selbstständigkeit abgleichen und somit einen Rahmen schaffen, innerhalb dessen sich die Freiberufler steuerrechtlich auf sicherem Terrain bewegen.

In der sozialrechtlichen Betrachtung (§ 7 Abs. 1 SGB IV) gibt es keinen gesetzlich geregelten Status der Selbstständigkeit für Berufsgruppen, Personen oder Solo-Unternehmen. **Das Sozialstatus-Feststellungsverfahren (§7a SGB IV) beurteilt immer nur einzelne Tätigkeiten.** Der Auftraggeber oder die Arbeitgeberin gibt in der Regel vor, ob diese Tätigkeit den Status selbstständig beauftragt oder frei beschäftigt innehat. Er trägt auch das volle Risiko. Dieses kann durch die Deutsche Rentenversicherung und auch durch sich anschließende sozialgerichtliche Entscheidungen überprüft werden.

Zumeist möchte der Auftraggeber, dass freie Kameraleute für ihn arbeiten. Sollte es zu keiner echten selbstständigen Beauftragung kommen, entweder weil die Merkmale des Auftrags für eine selbstständige Tätigkeit nicht ausreichen oder weil das dem Auftraggeber schlichtweg sicherer erscheint, müssen Kameraleute auch die Möglichkeit haben, diesen Auftrag anzunehmen und trotzdem den Status „selbstständig und freiberuflich tätig“ zu behalten. Dies wird durch den neuen BVFK-Standard „**Freiberuflich im BVFK (FiB)**“ sehr wahrscheinlich.

Durch entsprechende Vereinbarung ist auch eine Rechnungsstellung, in jedem Fall aber die Ausweisung der zuzügl. Umsatzsteuer möglich. Durch die verbindliche Mitgliedschaft in der KSK sind auch sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten, auf die ein*e Selbstständige*r aus finanziellen Gründen nicht verzichten kann, rechtlich möglich, wenn diese nicht den überwiegenden Teil der Einnahmen ausmachen. Aber auch in diesem Fall kann man als sogenannte „arbeitnehmerähnliche Person“ seinen Status als Selbstständige*r behalten.

Der BVFK will die Honorare für selbstständig Tätige endlich aus dem Dumping führen. Wir verstehen unter Dumping ein Honorar, das unter Berücksichtigung aller Faktoren unterhalb des Tariflohns liegt. Es kann nicht angehen, dass die ohnehin schon viel zu niedrigen Selbstständigenhonorare im Fall einer nachgewiesenen Sozialversicherungspflicht noch einmal um den SV-Anteil gekürzt werden, ohne dass man darauf Einfluss nehmen kann.

Der BVFK hat im Vergleich mit den gültigen Tarifen und gemeinsam mit dem [Berufsverband Kinematografie \(BVK\)](#) die Honorare mit den unterschiedlichen Tätigkeiten abgeglichen. Das SV-pflichtige Tageshonorar würde bei 409,00 EUR für 8 Std. liegen, das entsprechende Honorar für eine „echte“ selbstständige Tätigkeit bei 478,00 EUR.

- Der BVFK kann darauf achten, dass die Standards eingehalten werden und notfalls Hilfestellung geben.
- Der BVFK wird geprüfte Musterverträge zur Verfügung stellen.
- Der BVFK kann unter gewissen Umständen einen Tarifvertrag anwenden.

Die Merkmale der Freiberuflichkeit nach BVFK-Standard FiB sind:

- Bescheinigung des Finanzamtes auf Freiberuflichkeit
- Freiberuflich selbstständig künstlerisch oder journalistisch tätig nach § 18 EStG. Diese Tätigkeiten können durch den BVFK anhand folgender Eigenschaften bescheinigt werden:

- Mitgliedschaft in der KSK
- Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder anderen Unfallversicherung
- Berufshaftpflichtversichert
- BVFK-zertifiziert

Der BVFK hofft nun, mit den Standards zur Freiberuflichkeit ein neues weiteres Mittel zur Unterstützung von Kameraleuten bei Klärungen und Problemen rund um das Thema der Statusfrage anbieten und zur Verfügung stellen zu können.

Zu diesem Thema gibt es übrigens eine brandneue BVFK-VIEWS! Wir empfehlen sehr, sich dieses kurze, aber ausführlich erklärende Video zum besseren Verständnis des genauen Sachverhalts anzusehen. Es ist auf unserem YouTube-Kanal abrufbar unter:

[BVK-VIEWS FiB](#)

Bei Interesse oder Fragen meldet Euch bitte unter der E-Mail fib@bvfk.tv

Die BVFK-Standards - auch zu weiteren Themen - sind unter dem Link <https://www.bvfk.tv/standards> abrufbar.

Herzlichst
Euer BVFK



Obiger Grafik-Link führt zu unsrer YouTube-Seite, auf der wir bereits einige der neuen BVFK-VIEWS gepostet haben. Sie wenden sich **in Form kleiner Videos unseren Kernthemen** zu und geben vor allem **Antworten auf Fragen**. So wollen wir auch in Zeiten, in denen es weniger persönliche Mitgliedertreffen geben kann, den Kontakt zu Euch halten und über diese Kanäle im Dialog bleiben. Außerdem sind diese Beiträge eine dauerhaft abruf-

bare Informationsquelle auch für die Öffentlichkeit, Nicht-Mitglieder und Interessierte des BVFK. Die einzelnen Videos sind mit Unterstützung der [MIB \(Köln\)](#) und der [GPB \(Berlin\)](#) in Zusammenarbeit mit „[machen&tun](#)“ – Medienproduktion entstanden und werden von Vorstands- und Projektgruppen-Mitgliedern des BVFK präsentiert. Das Angebot wird sukzessive ausgebaut und aktualisiert.



Aktuelle Informationen zu den BVFK-Mindestgagen für FREIE Kameraleute und Assistent*innen finden sich ganz vorne auf unserer Website und außerdem unter folgendem Link:

<https://www.bvfk.tv/service/mindestgagen>



Der BVFK hat eine neue Adresse!

Ab dem 1. Januar 2022 managt der BVFK die Geschicke des Verbandes vom neuen Domizil der Geschäftsstelle in der Kantstraße aus. Die neue Anschrift lautet:

Bundesverband der Fernsehkameraleute (BVFK) e. V.

Kantstraße 152

10623 Berlin

Der neue Sitz des BVFK befindet sich in sehr guter zentraler Lage im Haus der renommierten „Paris Bar“ in Charlottenburg, nicht weit von Kudamm, Zoologischem Garten und nicht zuletzt dem Savignyplatz. Das neue Büro ist im 5. OG zu finden, ist mit Fahrstuhl erreichbar und hat einen schönen Ausblick.

Siehe auch auf unsrer Website:

<https://www.bvfk.tv/anfahrt>



Fragen zu den News?

Bei Fragen zu den BVFK News oder zur BVFK Homepage wendet Euch gerne an newsletter@bvfk.tv.



Alle Ansprechpartner und Ressortleiter findet Ihr hier:

www.bvfk.tv/verband/vorstand

www.bvfk.tv/verband/arbeitsgruppen

Die Verlinkungen in unseren BVFK News verweisen teilweise auf die internen, nur für Mitglieder einsehbaren Seiten. Daher ist ein Einloggen dazu erforderlich. Am besten also bereits vorher auf www.bvfk.tv/login einloggen und dann erst den Link in den News anklicken – dann landet ihr direkt auf der richtigen Seite!



BVFK Bundesverband der Fernsehkameralleute e.V.

Kantstraße 152 | 10623 Berlin | Deutschland

Fon +49-30-208 47 64 50

www.bvfk.tv | info@bvfk.tv

